VERORDNUNG (EWG) Nr. 3831/89 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1989

zur zweiten Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2209/87 und (EWG) Nr. 2319/88 zur Festsetzung von Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für die Zeiträume 1987/88 und 1988/89 und zur Festlegung bestimmter Koeffizienten für den Zeitraum 1989/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3707/89 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide und der Kriterien für die Festsetzung ihrer Höhe sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 betreffend bestimmte nicht unter Anhang II des Vertrages fallende Waren (3), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2209/87 (4) und (EWG) Nr. 2319/88 (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1096/89 (6), wurden die Koeffizienten festgelegt, die in der Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988 bzw. 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989 auf in Form von Irish Whiskey ausgeführtes Getreide anzuwenden sind.

Die Koeffizienten über die in den Bezugszeiträumen vermarkteten und ausgeführten Mengen an Irish Whiskey haben sich, da ein Fehler unterlaufen ist, als unrichtig herausgestellt.

Im Zusammenhang mit der Berichtigung dieses Fehlers sollte deshalb, anders als bisher, mit den den Ausfuhrtrend ausdrückenden Koeffizienten den ausgeführten Gesamtmengen Rechnung getragen werden.

Es empfiehlt sich, diese Koeffizienten unter Zugrundelegung der berichtigten Angaben neu zu bestimmen und dazu die Verordnungen (EWG) Nr. 2209/87 und (EWG) Nr. 2319/88 zu ändern.

Aufgrund der von Irland für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988 übermittelten Angaben sollten die Koeffizienten für den Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990 festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 2209/87 und (EWG) Nr. 2319/88 werden durch die Anhänge I und II zu der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990 sind die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 genannten, auf das in Irland zur Herstellung von Irish Whiskey verwendete Getreide anwendbaren Koeffizienten im Anhang III dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 121 vom 5. 5. 1981, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 36.
(5) ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 99 (berichtigt durch ABl. Nr. L 210 vom 3. 8. 1988, S. 27).
(6) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1989, S. 18.

ANHANG I

Verordnung (EWG) Nr. 2209/87

„ANHANG

In Irland anwendbare Koeffizienten

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten	
	Für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie B, verwendete Gerste (1)	Für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie A, verwendete Gerste
	(1)	(2)
vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988	0,155	0,323

(1) Einschließlich der zu Malz verarbeiteten Gerste."

ANHANG II

Verordnung (EWG) Nr. 2319/88

„ANHANG

In Irland anwendbare Koeffizienten

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten	
	Für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie B, verwendete Gerste (1)	Für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie A, verwendete Gerste
	(1)	(2)
vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989	0,379	0,563

(1) Einschließlich der zu Malz verarbeiteten Gerste."

ANHANG III

„ANHANG

In Irland anwendbare Koeffizienten

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten	
	Für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie B, verwendete Gerste (1)	Für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie A, verwendete Gerste
	(1)	(2)
vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990	0,171	0,282

(1) Einschließlich der zu Malz verarbeiteten Gerste."